

In dieser Ausgabe

Ein Ausblick, was das neue Jahr bringt **1**

Erleichterung für Selbstständige in der SV **2**

Sponsoring- und Werbeeinnehmer **2**

Datenschutzgrundverordnung **3**

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018 **3**

Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz **3**

Angleichung von Arbeitern und Angestellten **4**

Gesundheitsförderung für Mitarbeiter **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhandlerin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ein Ausblick, was das neue Jahr bringt

Manches Neues wurde noch von der alten Regierung auf den Weg gebracht oder verfassungsrechtlich geklärt worden, und anderes ist in der neuen Legislaturperiode geplant.

Für Familien

Durch die geplante Einführung des Familienbonus ab 2019 (derzeit gerade in Begutachtung) wird 2018 das letzte Jahr sein, in welchem Kinderbetreuungskosten (für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) in Höhe von max. 2.300 EUR und der Kinderfreibetrag (für Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird) in Höhe von 440 EUR (bzw. 600 EUR, wenn 2 Elternteile ihn beanspruchen) geltend gemacht werden können. Der Familienbonus soll für Kinder bis 18 Jahren 1.500 EUR jährlich betragen, für ältere Kinder (solange Familienbeihilfe gewährt wird) 500,16 EUR jährlich.

STEUERTipp: der Familienbonus kann bereits vom Dienstgeber bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden, wenn Sie vor 2019 die entsprechenden Daten bekanntgeben.

Für Vermieter

Bisher waren von der Mietvertragsgebühr nur Mietverträge von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgenommen. Die Mietvertragsgebühr betrug grundsätzlich 1 Prozent der Summe des dreifachen Jahresbruttomietzinses. Dies gilt seit 11.11.2017 nur mehr für Mietobjekte, die nicht Wohnzwecken dienen, etwa Geschäftsräume. Auch mit Wohnungen mitvermietete Nebenräume wie Keller, KFZ-Abstellplätze oder Hausgärten sind von der Befreiung umfasst.

STEUERTipp: die Nutzung eines Mietobjekts soll für Verträge ab 11.11.2017 klar vereinbart sein.

Für Dienstgeber

Als Lohnnebenkosten haben Dienstgeber einen Beitrag zum sog. Familienlastenausgleichsfonds – kurz DB – einen prozentuellen Beitrag von der Lohnsumme zu bezahlen. Dieser Beitrag finanziert neben anderem auch die Familienbeihilfe. Der Prozentsatz betrug lange Jahre 4,5%, wurde 2017 auf 4,1% und für 2018 auf 3,9% reduziert.

Für Gewerbetreibende

Die Mindestbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung wird schrittweise von 2018 bis 2022 auf die Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt. Was bedeutet das?

Von der 2017 geltenden Mindestbeitragsgrundlage von 8.890,56 EUR jährlich werden jährlich rund 20% abgezogen. Konkret beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 2018 7.851,00 EUR jährlich. Somit können sich Gewerbetreibende, die niedrige Gewinne oder Verluste haben, auf geringere Pensionsbeiträge ab 2018 freuen. Dies betrifft auch die vorläufigen Beitragsgrundlagen. Der Prozentsatz beträgt unverändert 18,5%.

(Marina Polly)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Nach Längerem haben wir wieder eine Ausgabe mit den aktuellsten Änderungen zusammengestellt.

Neben steuerlichen Neuigkeiten sind es vor allem rechtliche News, die uns herausfordern: die Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten, die EU-Verordnung über den Datenschutz oder die Einführung eines neuen Eigentümer-Registers für Gesellschaften etwa.

Einen guten Start in den Frühsommer wünsche ich allen Lesern.

Ihre Mag. Marina Polly

Erleichterung für Selbstständige in der Sozialversicherung

Neben der Steuer stellt die Sozialversicherung erstens einen großen Ausgabenposten dar und ist zweitens wegen der komplizierten Gesetze schwer zu kalkulieren. Hier stellen wir einige Änderungen bzw. Erleichterungen vor.

Für neue Selbstständige –

Rechtssicherheit in der Zuordnung

Die Vorgeschichte: die Zuordnung von Dienstleistungsverträgen ist eine verschwommene Sachlage, da die individuellen Verhältnisse der Arbeits- und Vertragsweise nach den Kriterien „selbstständig“ oder „unselbstständig“ zu prüfen sind. Zur Füllung der Lücke steht zusätzlich der sog. Freie Dienstvertrag zur Verfügung.

Seit 1. Juli 2017 soll mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz einmal Rechtssicherheit für Beginner geschaffen werden: durch einen Fragebogen der Sozialversicherungsanstalt wird die angemeldete selbstständige Tätigkeit im Detail hinterfragt und die Zuordnung mit Bescheid festgestellt (Vorabprüfung).

Dies kann jedoch nur Sicherheit schaffen, wenn die anfängliche Tätigkeit unverändert fortgeführt wird. (Anm: bei Selbstständigen ist Flexibilität oft gefordert, was die Rechts-

sicherheit bei weiteren Aufträgen wiederum in Frage stellen kann.)

Für rückwirkende Prüfungen (Neuzuordnung), die durch Lohnabgabenprüfungen bei den Auftraggebern (vermeintliche Arbeitgebern) festgestellt werden, also eine in den Raum gestellte Umqualifizierung, wird eine Beteiligung aller Sozialversicherungsträger in Gang gesetzt, und die bereits bezahlten selbstständigen Sozialversicherungsbeiträge angerechnet und daher die Nachforderungen für die Auftraggeber reduziert.

(Marina Polly)

Sponsoring- und Werbeeinnehmer

Die Werbeabgabe (früher Inseratensteuer) beträgt 5% der Werbeeinnahmen, wobei bis zu Einnahmen von 10.000,00 EUR jährlich diese Abgabe nicht erhoben wird.

Nicht unter diese Werbeabgabe fallen Online-Werbungen. Die gute Nachricht lautet: der Verfassungsgerichtshof sah darin keine Verfassungswidrigkeit, und die Befreiung für Online-Werbung bleibt.

Tätigkeit	Sozialversicherung	Steuer
Selbstständig	Neuer Selbstständiger (GSVG)	Einkommensteuer
Unselbstständig	Arbeitnehmer (ASVG)	Lohnsteuer
Freier Dienstnehmer	Freier Dienstnehmer (ASVG)	Einkommensteuer

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Jeder Unternehmer, der mit Daten von EU-Verbrauchern arbeitet, diese speichert und/oder verarbeitet hat die Verordnung einzuhalten. Dabei sollen vor allem personenbezogene Daten geschützt werden. Als besonders sensible Daten werden folgende Kategorien verstanden:

- Herkunft: rassistische und ethnische Herkunft
- Überzeugungen: politisch, religiöse, weltanschauliche
- Zugehörigkeiten: Gewerkschaft, Verbände
- Daten: genetische, biometrische, gesundheitliche
- Daten: zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Diese Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung, auf Grund von gesetzlichen Rechten und Pflichten, oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen verarbeitet werden. Damit personenbezogene Daten korrekt verarbeitet und das notwendige Schutzniveau sicher gestellt werden können, müssen folgende Grundsätze für die Verarbeitung einhalten: Rechtmäßigkeit, Speicherbegrenzung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Datensicherheit.

Auf der anderen Seite stehen Betroffenen von nun an folgende Rechte zur Überprüfung der bereits dargestellten Grundsätze zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch. Darüber hinaus werden die Rechte durch die Informationspflicht Personen ergänzt. Dabei muss die Übermittlung von Informationen auf Anfrage innerhalb von vier

Wochen schriftlich und kostenfrei an den Betroffenen vorgenommen werden. Verstöße hiergegen können bei der Datenschutzbehörde angezeigt werden.

Hinsichtlich des Strafrahmens werden folgende Faktoren bei der Setzung des Strafmaßes berücksichtigt: Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, sowie die Anzahl der betroffenen Personen, sowie die Sensibilität der Daten und die vernachlässigten Schutzmaßnahmen. Beim max. Strafrahmen werden je nach Verstoß zwei verschiedene Varianten herangezogen: Entweder bis zu A) 10 Mio. EUR oder 2 % oder B) bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des gesamten weltweiten erzielten Jahresumsatzes.

(Ines Polly)



Übermittlung ab 25.05.2018

Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder wurden im Kreis der Akteure als Verantwortliche eingestuft, und sind somit für die Erfüllung der Betroffenenrechte verantwortlich. In diesem Zusammenhang muss ich geeignete Maßnahmen ergreifen um die Inhalte der DSGVO umzusetzen.

Aus diesem Grund werden Sie im Mai einen Informationsbrief mit einem personalisierten Passwort erhalten, mit dem Sie bitte künftig Dokumente mit personenbezogenen Daten, die Sie per Mail übermitteln oder erhalten, schützen.

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Unter folgenden Voraussetzungen ist es ab 2018 möglich eine GmbH vereinfacht, das heißt ohne die ansonsten zwingende Beziehung eines Notars, zu gründen:

- Zulässig ist die Gründung nur durch eine einzige natürliche Person, die zugleich einziger Geschäftsführer der Gesellschaft wird.
- Das Stammkapital beträgt 35.000 EUR, wobei 17.500 EUR bar zu leisten sind. Wird die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen, beträgt das Stammkapital zwar nominell 35.000 EUR, aber der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die gründungsprivilegierten Stammeinlagen auf 10.000 EUR beschränkt werden. Davon sind zumindest 5.000 EUR sofort bar einzuzahlen. Dieses Gründungsprivileg besteht für maximal zehn Jahre ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch.
- Die Errichtungserklärung der Gesellschaft darf über den gesetzlichen Mindestinhalt (Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals und Betrag der Stammeinlage) nicht hinausgehen.
- Voraussetzung für eine vereinfachte Gründung ist, dass der Gründer über eine elektronische Signatur verfügt (Bürgerkarte oder Handy-Signatur).

Die Gründung:

In einem ersten Schritt eröffnet der Gründer ein Konto bei einem Kreditinstitut. Vergewissern Sie sich, dass das Kreditinstitut den Service zur vereinfachten Gründung anbietet. Je nachdem, ob Sie für die GmbH die Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen oder nicht, beträgt der auf das Konto einzuzahlende Betrag 5.000 EUR oder 17.500 EUR.

Die Identifizierungsdaten, die Bankbestätigung und die Musterzeichnung werden vom Kreditinstitut an das Firmenbuch übermittelt.

In weiterer Folge identifiziert sich der Gründer zusätzlich via Internet unter Verwendung seiner elektronischen Signatur im Unternehmensserviceportal (USP). Durch die weitere Eingabe der erforderlichen Angaben wie Firmenwortlaut, Sitz der Gesellschaft, Zustellanschrift, Gegenstand des Unternehmens, Bezeichnung des Geschäftszweigs im USP übersendet der Gründer elektronisch sowohl die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft als auch den Antrag auf Eintragung der Gesellschaft an das Firmenbuch. Diese Schritte sind innerhalb weniger Tage nach der Ausstellung der Bankbestätigung durchzuführen.

Für die Eintragung fallen Gerichtsgebühren an, sofern das Neugründungsförderungsgesetz nicht zur Anwendung kommt. Für den Gebühreneinzug ist ein Konto anzugeben, das nicht jenes entspricht, auf das die Stammeinlage der GmbH eingezahlt wurde.

Diese vereinfachten Formerfordernisse gelten nur für die Neugründung einer GmbH. Spätere Änderungen der Errichtungserklärung müssen in Form eines Notariatsakts erfolgen. Ebenso bedürfen spätere Anmeldungen der Gesellschaft zum Firmenbuch zumeist der Beglaubigung.

(Renate Schneider)



GmbH light vs. GmbH leicht

Light = Gründungsprivileg: seit 01.07.2013 möglich

- ☑ Grundkapital 10.000,00 EUR (Bareinzahlung 5.000,00)
- ☑ Erhöhung auf 35.000,00 innerhalb von 10 Jahren

Leicht = E-Gründung: seit 01.01.2018 möglich

- ☑ Für Ein-Mann-GmbHs
- ☑ Elektronische Gründung über USP ohne Notar möglich

Wirtschaftliches Eigentümerregister Gesetz (WiEReG)

Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie der EU das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiE-Register) geschaffen. Ziel ist es, dass ausgewählte Personengruppen ihre Klienten vorab überprüfen können; darunter fallen neben Finanzbehörden auch, Kreditinstitute, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Rechtsträger mit Sitz in Österreich ihre wirtschaftlichen Eigentümer bis spätestens 01. Juni 2018 an das WiE-Register melden:

- Gesellschaften (OG, KG, AG, GmbH)
- Vereine gem. § 1 VerG
- Privatstiftungen gem. § 1 PSG
- Stiftungen und Fonds gem. § 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendungen des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist.

Als wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen definiert, in deren Eigentum (> 25% +1 Beteiligung) oder unter deren Kontrolle (> 50% Beteiligung) ein Rechtsträger letztendlich direkt oder indirekt steht. Wenn keine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann,

gelten die natürlichen Personen der obersten Führungsebene der Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer.

Darüber hinaus ist das Vorliegen von Treuhandschaftsverhältnissen im WiE-Register zwingend zu melden!

Meldepflichtige Rechtsträger haben die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und die Daten danach elektronisch über das Unternehmensserviceportal (USP) an das WiE-Register zu melden.

Für folgende Rechtsträger liegen Meldebefreiungen vor:

- OGs und KGs (alle Komplementäre sind nat. Pers.)
- GmbHs (alle Gesellschafter sind nat. Personen)
- Vereine (Vereinsleitung gilt als wirtschaftl. Eigentümer)

Änderungen des wirtschaftlichen Eigentümers oder dessen Daten müssen binnen vier Wochen durch die Leistungsorgane jeder Gesellschaft gemeldet werden. Zudem müssen die Daten einmal jährlich auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Dabei sind die Eigentümer stets zum Mitwirken verpflichtet. Verstöße werden als Finanzvergehen eingestuft und mit bis zu 200.000,00 EUR bei Vorsatz bestraft.

(Ines Polly)

Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Die wichtigsten Neuerungen für Arbeiter

Es gelten ab 1.1.2021 auch für Arbeiter abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses die Angestelltenkündigungsfristen:

- im 1. und 2. Dienstjahr (Dj.) 6 Wochen Kündigungsfrist,
- im 3. bis 5. Dj. 2 Monate Kündigungsfrist,
- im 6. bis 15. Dj. 3 Monate Kündigungsfrist,
- im 16. bis 25. Dj. 4 Monate Kündigungsfrist und
- ab dem 25. Dj. 5 Monate Kündigungsfrist.

Ausgenommen davon sind Saisonbetriebe wie z.B. Betriebe in der Baubranche und im Tourismus.

Der einzuhaltende Kündigungstermin ist das Quartalsende. Abweichend davon können auch der 15. bzw. Monatsletzte als zulässige Kündigungstermine vereinbart werden.

Weiters haben Arbeiter ab dem **1.07.2018** wie Angestellte Anspruch auf Entgeltfortzahlung (EFZ) für die Dauer der Dienstverhinderung, die nicht auf eine Krankheit oder einen Unfall, sondern auf „sonstige wichtige Gründe“ zurückgeht (z.B. Eheschließung, Tod eines Angehörigen etc.).

Die wichtigsten Neuerungen für Angestellte

Bisher waren Angestellte, bei denen die vereinbarte Teilzeitarbeit weniger als ein Fünftel der Normalarbeitszeit betrug, vom Kündigungsrecht des Angestelltengesetzes ausgenommen. Diese Ausnahme entfällt bereits mit **31.12.2017**.

Nunmehr besteht auch für Angestellte ein zusätzlicher EFZ-Anspruch, wenn die Dienstverhinderung aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Die wichtigsten Neuerungen für Arbeiter und Angestellte

Für beide erhöht sich der EFZ-Anspruch auf 8 Wochen bereits nach dem ersten Dienstjahr (derzeit erst nach dem fünften Dienstjahr). Der Anspruch auf EFZ pro Arbeitsjahr beträgt nunmehr einheitlich

- im ersten Arbeitsjahr sechs Wochen in voller und weitere vier Wochen in halber Höhe,
- nach dem ersten bis zum 15. Arbeitsjahr acht Wochen in voller und weitere vier Wochen in halber Höhe,
- nach dem 15. bis zum 25. Arbeitsjahr zehn Wochen in voller und weitere vier Wochen in halber Höhe und
- nach dem 25. Arbeitsjahr zwölf Wochen in voller und weitere vier Wochen in halber Höhe.

Dieser steht für Arbeitsjahre zu, die nach dem **30.06.2018** beginnen.

Weiters bleibt der EFZ-Anspruch bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem 30.6.2018 während eines Krankenstands über das Beendigungsdatum hinaus bestehen.

Die wichtigsten Neuerungen für Lehrlinge

Für Lehrjahre, die nach dem 30.6.2018 beginnen, haben Lehrlinge einen EFZ-Anspruch bei Krankheit in Dauer von acht Wochen in voller und weiteren vier Wochen in halber Höhe.

Bereits mit **01.01.2018** tritt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme der Berufsschulinternatskosten in Kraft. Allerdings haben die Lehrberechtigten einen Anspruch auf Refundierung der Kosten bei der jeweiligen Lehrlingsstelle.

(Renate Schneider)

Steuerfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter

Aufgrund der künftig anfallenden Mehrkosten ist es für Arbeitgeber eine Überlegung wert seinen Mitarbeitern steuerfreie Gesundheitsförderung anzubieten. Konkret werden folgende Maßnahmen steuerlich gefördert:

- bei Ernährung Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht, die von Ernährungswissenschaftlern oder Diätologen durchgeführt werden,
- bei Bewegung Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Bewegungsempfehlungen (z.B. Stärkung der Rückenmuskulatur, Konditionsaufbau etc.) sowie zur Reduktion von Erkrankungsrisiken (z.B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen etc.), die von Sportwissenschaftlern oder Physiotherapeuten durchgeführt werden,
- bei Raucherentwöhnung Maßnahmen zur Erzielung eines langfristigen Rauchstopps, die von Gesundheitspsychologen durchgeführt werden und
- bei psychischer Gesundheit Maßnahmen zur Erzielung eines flexiblen Umgangs mit Stress und zur Aneignung eines breiten Bewältigungsrepertoires, die von Gesundheitspsychologen oder Psychotherapeuten durchgeführt werden.

(Renate Schneider)



Weitere Änderungen 2018

Hatschi! www.gesundheit.at:

Das Gesundheitsberuferegister wurde 2018 eingeführt. Das bedeutet, dass ab 01.01.2018 Dienstgeber neu aufgenommene Mitarbeiter der Pflege und gehobenen medizinisch-technischen Berufe melden müssen.

Ab 01.07.2018 müssen zusätzlich Selbstständige Gesundheitsarbeiter, beispielsweise Ergotherapeuten, Pflegeassistenten, Physiotherapeuten, Logopäden, etc. sich ebenfalls registrieren .

Mutterschutz:

Zur Attestierung eines vorzeitigen Mutterschutzes genügt ab 01.01.2018 eine Facharztbestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder der inneren Medizin.

Notstandshilfe:

Mit 01.07.2018 entfällt die Anrechnung des Partnereinkommens bei der Bewertung der Notstandshilfe.

Lohnnebenkosten:

Zum 01.01.2018 sinkt der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds um 0,2% auf 3,9%.